

im sechsten Grade verwandt gewesen sei, so bliebe ihnen die Erhebung der Erbschaftsklage gegen die bei 1 bis 6 genannten oder gegen deren Erben unbenommen. Hierbei würden Sie aber zu erwägen haben, ob nicht den Gegnern, nachdem inzwischen mehr als 36 Jahre verstrichen sind, die Einrede der Verjährung zur Seite stehe.

Das Justizministerium hat hiernach zu einer Verfügung in der Sache keinerlei Veranlassung finden können.“

Die von Ihnen überreichten Anlagen — 13 Stück — folgen anbei zurück. Rodig faßte hierbei nicht Beruhigung, beantragte vielmehr bei dem Landgerichte Dresden die Ertheilung des Armenrechts für einen gegen den Staatsfiskus zu erhebenden Prozeß. Diesem Gesuche wurde nicht stattgegeben. Auf dagegen erhobene Beschwerde erließ das Oberlandesgericht folgenden Beschluß:

„Die Beschwerde des Schuhmachers Johann Andreas Rodig in Leipzig gegen den Beschluß der vierten Civilkammer des Landgerichts Dresden vom 18. November 1891, durch den sein Gesuch um Ertheilung des Armenrechts für einen gegen den Königlich Sächsischen Staatsfiskus zu erhebenden Rechtsstreit verworfen worden ist, wird zurückgewiesen und der Beschwerdeführer wird verurtheilt, die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Der Beschwerdeführer will mit der von ihm anzustreitenden Klage Ansprüche auf Grund folgenden Sachverhaltes geltend machen.

Im Jahre 1854 ist in Pirna ein Dr. Johann Christian Rodig verstorben, ohne über sein hinterlassenes bedeutendes Vermögen eine letztwillige Verfügung getroffen zu haben. Der Nachlaß ist entfernten Seitenverwandten als gesetzlichen Erben ausgeantwortet worden. Der Beschwerdeführer behauptet, daß sein verstorbener Vater Johann Christoph Rodig der nächste gesetzliche Erbe gewesen, seiner Rechte aber dadurch verlustig gegangen sei, daß das für die Regulirung des Nachlasses zuständige Gericht, das damalige Landgericht Pirna, gesetz- und vorschriftswidrig verabsäumt habe, Ediktalladung an die unbekanntenen Erben zu erlassen.

Weder die eine noch die andere dieser Behauptungen ist auch nach dem neuerlichen Anführen des Beschwerdeführers als begründet anzuerkennen.

Wie sich aus dem von dem Beschwerdeführer selbst eingereichten Stammbaum ergibt, war Johann Christoph Rodig, der Vater des Beschwerdeführers, mit dem Erblasser nur im neunten Grade, dagegen waren ausweislich der Rodig'schen Nachlassakten Kap. IV a Lit. R Nr. 1 (s. Vol. IV Bl. 113 b) diejenigen Erben, denen der Nachlaß ausgeantwortet worden ist, mit dem Erblasser im sechsten Grade verwandt.

Sie schlossen also, nach § 45 des Erbfolgemandats vom 31. Januar 1829, welches gemäß § 22 der Verordnung, die Publikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 2. Januar 1863 anzuwenden ist, Johann Christoph Rodig aus. Daß sie mit dem Erblasser kognatisch, das heißt theilweise durch weibliche Ascendenten verwandt waren, während Johann Christoph Rodig agnatisch, das heißt durch lauter männliche Ascendenten mit dem Erblasser verwandt war, ändert hieran nichts. Das erwähnte Gesetz (§ 45) stellt in der vierten Klasse der Seitenverwandtschaft die Verwandtschaft durch eine gemeinschaftliche Stammutter derjenigen durch einen gemeinschaftlichen Stammvater gleich.

Auch Ediktalladungen waren nach den bei dem Tode des Erblassers bestehenden Gesetzen nicht zu erlassen. Die Erben, denen der Nachlaß ausgeantwortet worden ist, waren als nächste bekannte Erben dem Nachlaßgerichte gegenüber legitimirt.